

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 01.12.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Bundesweites Archiv zum Rechtsterrorismus und die Hamburger Aktenlage zum NSU**

**Einleitung für die Fragen:**

*Im Koalitionsvertrag der Ampel im Bund ist verankert, dass die „Aufarbeitung des NSU-Komplexes energisch voran“ getrieben werden solle und ein Archiv zu Rechtsterrorismus in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesländern auf den Weg gebracht werden soll. Zur Umsetzung dieses Beschlusses, hat Anfang November auf Einladung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ein Treffen mit den beteiligten Bundesministerien und den betroffenen Ländern stattgefunden. Bei dem Treffen wurde die Zielsetzung und Reichweite der Aufgabe und die Möglichkeit und Bereitstellung von Material beraten. Vorgesehen ist ein virtuelles Archiv, in dem „alle verfügbaren Unterlagen aus staatlicher Hand, der zivilgesellschaftlichen Bewegungen und journalistischer Arbeit etc. im Rahmen des rechtlich Zulässigen als Digitalisate eingestellt werden“ (vergleiche BT-Plenarprotokoll 20/65, Seite 7454A). Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesarchivs soll nun ein Grundkonzept erstellen. Die Einrichtung eines bundesweiten Archivs zum Rechtsterrorismus wäre ein wichtiger Schritt zur Aufarbeitung rechten Terrors, Berichten zufolge haben aber keine Vertreter:innen aus Hamburg an diesem Treffen teilgenommen.*

*Zudem stellt sich die Frage, welche Aktenmaterialien die Sicherheitsbehörden in Hamburg beisteuern könnten. Denn zumindest im Hinblick auf die Aktenmaterialien zum NSU ist völlig unklar, welche Akten in Hamburg mittlerweile gelöscht wurden. 2012 wurde der Hamburger Senat vom Vorsitzenden des ersten NSU-Untersuchungsausschusses gebeten, vorläufig keine Akten mit Bezügen zum Rechtsterrorismus zu vernichten. Das Landesamt für Verfassungsschutz ordnete daraufhin ein Löschmoratorium für „sämtliche im Arbeitsbereich Rechtsextremismus befindlichen und anfallenden Unterlagen und gespeicherten Dateien an“ (Drs. 20/11661). Die bei der Staatsanwaltschaft Hamburg befindlichen (Original-)Verfahrensakten wurden der Generalbundesanwaltschaft übergeben und Kopien davon an den Untersuchungsausschuss des Bundestages übersandt (vergleiche ebenda). Für die damals bei der Polizei Hamburg befindlichen Akten mit NSU-Bezug wurde ebenfalls 2012 von der Innenbehörde eine Aussetzung der Löschung von Daten beziehungsweise Vernichtung von Akten angeordnet (vergleiche ebenda) Im Hinblick auf die Akten und Daten des Landesamtes für Verfassungsschutz hat es zwischenzeitlich Löschungen gegeben. 2016 wurde der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit um eine Stellungnahme gebeten, die in dem Parlamentarischen Kontrollausschuss (PKA) beraten wurde (vergleiche Drs. 21/8471). Im darauffolgenden Bericht des PKA heißt es dann, dass im Hinblick auf die Fortführung des Löschmatoriums Senatsvertreter:innen „das gewählte Prozedere“ erläutert hätten (vergleiche Drs. 21/13531). Welchen*

*Inhalt die Stellungnahme des HmbBfDI hatte und was „das gewählte Prozedere“ im Umgang mit den LfV-Akten mit NSU-Bezügen ist, ergibt sich aus den Parlamentsdokumenten nicht. Berichten zufolge wurden aber (zumindest Teile der) LfV-Akten mit NSU-Bezug gelöscht.*

*Angesichts der Kontinuitäten rechten Terrors und der ungebrochenen Forderung nach einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex in Hamburg muss geklärt werden, welche Akten und Daten mit NSU-Bezug in Hamburg noch vorhanden sind beziehungsweise vernichtet wurden.*

*Ich frage den Senat:*

#### **Bundesweites Archiv zum Rechtsterrorismus**

**Frage 1:** *War das Land Hamburg zu dem Treffen in Sachen Rechtsterrorismusarchiv Anfang November eingeladen?*

**Frage 2:** *Haben Vertreter:innen aus Hamburg an dem Treffen teilgenommen?  
Wenn ja, Vertreter:innen welcher Behörden?  
Wenn nein, warum nicht?*

**Frage 3:** *Ist Hamburg in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Konzepts für das Archiv vertreten?  
Wenn ja, mit Vertreter:innen welcher Behörden?  
Wenn nein, warum nicht?*

**Frage 4:** *Will sich der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde an der Einrichtung eines Archivs zum Rechtsterrorismus beteiligen?  
Wenn ja, in welcher Form?  
Wenn nein, warum nicht?*

#### **Antwort zu Fragen 1 bis 4:**

Der Senat war nicht zu dem in der Einleitung erwähnten Treffen eingeladen und hat auch nicht teilgenommen. Das Ziel der eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist, zunächst eine Projektskizze für ein Portal zum Thema „Rechtsterrorismus seit 1945“ zu erstellen. Das Staatsarchiv Hamburg steht mit den Archivverwaltungen des Bundes und der Länder insgesamt dazu im Austausch. Gegenwärtig gilt es, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe abzuwarten.

#### **Akten mit NSU-Bezügen beim Landesamt für Verfassungsschutz**

**Frage 5:** *Welches „Prozedere“ wurde 2016/2017 zum Umgang mit den 2012 im Arbeitsbereich Rechtsextremismus mit einem Löschmoratorium belegten Unterlagen und Daten getroffen und wie wurde es umgesetzt?*

**Frage 6:** *Welche der 2012 mit einem Löschmoratorium belegten Unterlagen und Daten aus dem Arbeitsbereich Rechtsextremismus wurden gelöscht (zum Beispiel Personenakten, Sachakten, Schwärzung personenbezogener Daten bei Erhalt der Akten et cetera)?*

#### **Antwort zu Fragen 5 und 6:**

Das 2012 durch den Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport auf Bitte des Vorsitzenden des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags verfügte Löschmoratorium bezog sich auf „Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien oder in Akten, die im weitesten Sinne einen Bezug zum Thema Nationalsozialistischer Untergrund und dem dazu einberufenen Untersuchungsausschuss aufweisen (...)“, sodass bis zur Aufhebung des Löschmatoriums im Dezember 2017 keine Akten und sonstigen Daten mit Bezug zum Phänomenbereich Rechtsextremismus vernichtet wurden.

Seitdem kommen wieder die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschfristen zur Anwendung.

**Frage 7:** *Waren von der Löschung auch Unterlagen und Daten betroffen, die zuvor nicht dem Untersuchungsausschuss des Bundestages, der Generalanwaltschaft oder Untersuchungsausschüssen anderer Bundesländer zur Verfügung gestellt wurden?*

*Wenn ja, welche und in welchem Umfang wurden diese vernichtet?*

**Antwort zu Frage 7:**

Ja. Im Übrigen siehe Antwort zu 5 und 6.

**Frage 8:** *Sind Unterlagen oder Daten, aus denen sich die Tätigkeit von Verdeckten Ermittler:innen oder sogenannten Vertrauensleuten im Aufgabenbereich Rechtsextremismus zwischen 1990 und 2011 ergibt, noch beim LfV vorhanden?*

*Wenn nein, wann wurden diese aus welchen Gründen gelöscht?*

*Wenn ja, für welche Zeiträume und wann sollen sie nach derzeitiger Planung gelöscht werden?*

**Antwort zu Frage 8:**

Ja. Für die Löschung gilt § 11 Absatz 2 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG). Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung gemäß dieser Norm erst, wenn die gesamte Akte zu löschen ist. Zu vernichten ist eine Akte, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Wann dies der Fall ist, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

#### **Akten mit NSU-Bezügen bei der Polizei Hamburg**

**Frage 9:** *Gilt die 2012 beschlossene Aussetzung der Löschung nach § 24 PolDVG (in der damaligen Fassung) von Daten und Akten, die im weitesten Sinne einen Bezug zum NSU-Komplex aufweisen, noch immer?*

*Wenn ja, ist diese befristet?*

*Wenn nein, wann wurde sie mit welcher Begründung, von wem aufgehoben?*

**Antwort zu Frage 9:**

Nein. Die Verfügung des damaligen Staatsrates der Behörde für Inneres und Sport vom 3. September 2012, die nachfolgend durch Verfügungen vom 7. November 2013 und vom 18. August 2015 in Bezug auf die Zweckbindung (Zwecke des Untersuchungsausschusses auf Bundesebene, Befassung der Bürgerschaft mit Berichtsdrucksache des Senats, Wahrnehmung parlamentarischer Kontrollbefugnisse) spezifiziert wurde, wurde am 7. Dezember 2017 durch den damaligen Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport aufgehoben. Denn zum Zeitpunkt der Aufhebung gab es auf Bundesebene keinen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss mehr, der sich mit den Ermittlungen zur Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrundes befasste. Auf Landesebene bestanden keinerlei Auskunfts-/Einsichtersuchen, für die das Vorhalten von entsprechenden Unterlagen noch erforderlich gewesen wäre.

**Frage 10:** *Welche Unterlagen und Daten der Polizei Hamburg, die im weitesten Sinne einen Bezug zum NSU-Komplex aufweisen, wurden wann gelöscht?*

**Frage 11:** *Waren von der Löschung auch Unterlagen und Daten betroffen, die zuvor nicht dem Untersuchungsausschuss des Bundestages, der Generalanwaltschaft oder Untersuchungsausschüssen anderer Bundesländer zur Verfügung gestellt wurden?*

*Wenn ja, welche und in welchem Umfang wurden diese vernichtet?*

**Antwort zu Fragen 10 und 11:**

Nach Aufhebung der Verfügung des Staatsrates der Behörde für Inneres und Sport vom 18. August 2015 bezüglich der Löschung von Daten beziehungsweise Vernichtung von Akten mit Bezug zum Thema „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) am 7. Dezember 2017 sind die bei der Polizei betroffenen Unterlagen entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist vernichtet worden.

**Frage 12:** *Welche Unterlagen und Daten der Polizei Hamburg, die im weitesten Sinne einen Bezug zum NSU-Komplex aufweisen, sind bei der Polizei Hamburg noch vorhanden und mit welchem Sperrvermerk sind sie versehen?*

**Antwort zu Frage 12:**

Der Polizei liegen ausschließlich die Handakten des in Hamburg begangenen Mordes durch den NSU vor. Die Originalakten wurden der verantwortlichen Staatsanwaltschaft zugeleitet.

**Weitere Akten mit NSU-Bezügen in Hamburg**

**Frage 13:** *Bei welchen anderen Hamburger Behörden gab es Unterlagen oder Daten mit Bezügen zum NSU-Bezug und existieren diese Unterlagen noch?*

*Wenn ja, welche Unterlagen/Daten welcher Behörden und wann werden oder wurden sie gegebenenfalls gelöscht?*

**Antwort zu Frage 13:**

Die im Falle des Mordes an Süleyman Taşköprü bei hamburgischen Behörden entstandenen Aufzeichnungen werden vom Staatsarchiv nach der Anmietung durch die zuständigen Stellen als Archivgut übernommen. Deren zukünftige Bereitstellung über ein mögliches Portal wird gegebenenfalls von den rechtlichen Rahmenbedingungen abhängen.

In der für politische Strafsachen zuständigen Abteilung 71 der Staatsanwaltschaft waren UJs-Verfahren (Verfahren gegen Unbekannt) anhängig, die die Versendung von E-Mails mit beleidigendem und bedrohendem Inhalt im Sinne von § 185 StGB und § 241 a. F. StGB durch einen unbekanntes Täter an Einzelpersonen zum Gegenstand hatten. Die E-Mails waren mit „NSU 2.0“ unterschrieben. Die Verfahren wurden mit den Verfahrensakten an die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main abgegeben.

**Frage 14:** *Hat die Hamburger Staatsanwaltschaft die an die GBA übermittelten Verfahrensakten zurückerhalten?*

*Wenn ja, wie wird mit diesen Akten verfahren und wann werden sie gegebenenfalls vernichtet?*

**Antwort zu Frage 14:**

Bei den Hamburger Staatsanwaltschaften werden keine Verfahrensakten aufbewahrt, die Ermittlungen zum NSU zum Gegenstand haben. Das Verfahren wegen des sogenannten Taşköprü-Mordes wurde an den Generalbundesanwalt abgegeben. Die Akten wurden nicht zurückgereicht, da der Generalbundesanwalt das Verfahren übernommen hat.